

DIREKTION FUER VOELKERRECHT
p.B.51.10-BT/LAM

Bern, 22. August 1991

Vertraulich

Gesprächsnotiz

Studiengruppe Neutralität

Protokoll des Seminars vom 17./18. August 1991, Thun

Anwesend: Frau von Grünigen, Herren Bachofner, Brunner, De Pury, Du Bois, Krafft, Rickenbacher, Stähelin, Widmer, Borer, Prof. D. Schindler (als Gast).

Herr Krafft begrüsst die anwesenden Mitglieder der Studiengruppe sowie Herrn Prof. Schindler. Er führt aus, dass sich Herr Schindler freundlicherweise zur Teilnahme an diesem Seminar bereit erklärt habe, um Fragen in Zusammenhang mit seinem Rechtsgutachten über "kollektive Sicherheit der Vereinten Nationen und dauernde Neutralität der Schweiz" zu beantworten. Dieses Gutachten sei den Mitgliedern der Studiengruppe vor dem Seminar versandt worden. Es sei vorderhand als vertraulich zu behandeln. Das EDA werde über die geeignete Form seiner Publikation zu entscheiden haben.

Ferner weist Herr Krafft auf die soeben erschienene Stellungnahme der EG-Kommission zum Beitrittsgesuch Oesterreichs hin. Auch diese müsse von der Studiengruppe intensiv studiert werden. Bezüglich des Problemkreises IKRK und Neutralität habe er ein informelles Gespräch mit Herrn Sommaruga, Präsident des IKRK, geführt. Die Ausführungen im Kapitel 9 des vorliegenden Arbeitspapiere beruhten auf diesem Gespräch.

Herr Krafft fasst die Ergebnisse des ersten Seminars der Studiengruppe in Bern vom Juni 1991 zusammen. Damals habe Konsens darüber geherrscht, dass die Studiengruppe dem Bundesrat weder eine Aufgabe der Neutralität noch eine grundsätzliche Veränderung des Status der dauernden Neutralität vorschlagen werde. Hingegen sei es für notwendig erachtet worden, dass in der schweizerischen Neutralitätspolitik dem veränderten ausserpolitischen Umfeld Rechnung getragen und Anpassungen vorgenommen würden. Die Studiengruppe habe es abgelehnt, das schwedische Modell der Neutralität, das sich in einer blossen Allianzfreiheit im Frieden erschöpfe, zu übernehmen. Ferner sei man einig gewesen, dass die Schweiz auch in Friedenszeiten eine berechenbare Neutralitätspolitik führen müsse.

Herr de Pury stimmt Herrn Krafft in dieser Analyse des letzten Seminars zu. Kein Mitglied der Studiengruppe wolle die Neutralität aufgeben. Hingegen herrsche weitgehender Konsens, dass der Bundesrat mehr ausserpolitische Handlungsfreiheit gewinnen müsse. Zugleich müsse die Gruppe dem Bundesrat aber auch Richtlinien dafür geben, wie er von dieser zusätzlichen ausserpolitischen Freiheit Gebrauch machen solle. Sie müsse die Vor- und Nachteile einer Beibehaltung unserer Neutralität in den verschiedenen ausserpolitischen Problemfeldern deutlich aufzeigen. Wenn die Schweiz ihre Neutralität beibehalten wolle, müsse sie auch das Notwendige unternehmen, damit diese Neutralität im Ausland glaubwürdig bleibe. Diese Glaubwürdigkeit werde s.E. insbesondere durch einen EG-Beitritt der Schweiz in Frage gestellt. Obwohl er hier seine Meinung noch nicht abschliessend gebildet habe, glaube er, dass die Neutralität der Schweiz ohne EG-Beitritt nicht diesselbe sei wie bei einem EG-Beitritt. Er sehe namentlich im Hinblick auf die Politische Union Probleme. Auch der EWR-Vertrag habe Auswirkungen auf die Neutralität, da dieser zu 80 % einem EG-Beitritt entspreche. Diese Problematik müsse von der Studiengruppe angesprochen werden.

Herr Schindler meint dazu, dass im Moment eine Preisgabe der schweizerischen Neutralität nicht zur Diskussion stehe. Auch

wenn die Schweiz nicht mehr neutral wäre, verhielte sie sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anders, träte z.B. nicht der NATO bei. Offen bleiben müsse hingegen, ob im Laufe der Zeit die schweizerische Neutralität zuerst reduziert und zu einem späteren Zeitpunkt - wenn in Europa eine tragfähige Sicherheitsgemeinschaft entstanden sei - völlig hinfällig werden könne.

Herr du Bois stimmt Herrn Schindler zu und betont, dass auch die Möglichkeit einer Hinfälligkeit der Neutralität zu einem späteren Zeitpunkt im Bericht der Studiengruppe ausgeführt werden müsse. Bezüglich der aktiven Neutralitätspolitik führt er aus, dass es nicht möglich sei, der Umwelt die guten Dienste der Schweiz aufzuzwingen. Unser Beitrag zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sei wegen unseres geringen machtpolitischen Gewichts immer beschränkt. Das entbinde uns aber nicht davon, an internationalen Friedensbemühungen unbedingt teilzunehmen.

Herr Stähelin ruft in Erinnerung, dass anlässlich des letzten Seminars einheitlich die Reduktion der Neutralität auf ihren militärischen Kern befürwortet wurde. Seines Erachtens sei das Volk in den ländlichen deutschschweizer Regionen nicht reif für diese Idee. Die Studiengruppe müsse versuchen, bei der Darlegung ihrer Ueberlegungen den richtigen Ton zu finden, um beim Volk Akzeptanz für ihre Ideen zu gewinnen. Es dürfe nicht von "Reduktion" oder "Abbau" gesprochen werden. Vielmehr müsse die Rede sein von "Konzentration auf den militärischen Kern und Ausnützen unserer neuen Möglichkeiten".

Herr Brunner ist davon überzeugt, dass die Neutralität kein tragfähiges Konzept für eine zukunftsgerichtete Aussenpolitik der Schweiz darstelle. Er sei sich aber völlig im klaren darüber, dass eine Aufgabe der Neutralität innenpolitisch nicht durchsetzbar sei. Er sehe sich daher vor einem Dilemma. Er stellt die Frage, ob es nicht notwendig sei, dass die Kommission ganz klar und offen aufzeige, dass das Neutralitätsrecht ausserhalb der Schweiz und Oesterreichs keine Beachtung erfahre und

das Konzept der Neutralität in vielerlei Hinsicht überholt sei. Die Studiengruppe trage ja keine politische Verantwortung und sollte daher die unumstösslichen Gegebenheiten mutig offenlegen. Ansonsten führe der Schlussbericht weder den Bundesrat noch das Schweizervolk in der Neutralitätsdiskussion weiter.

Herr Widmer ruft in Erinnerung, dass der Auftrag der Studiengruppe darin bestehe, dem Bundesrat vorzuschlagen, wie er zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinsichtlich der Neutralität gegenüber dem Ausland und gegenüber der Schweizer Bevölkerung Stellung nehmen solle. Wenn man die Schweizer Geschichte analysiere so stehe ausser Zweifel, dass die Neutralität ein ausgezeichnetes und erfolgreiches Mittel gewesen sei, um für die Schweiz Vorteile zu gewinnen. Daher bestehe kein Anlass vom bewährten Prinzip der Neutralität abzuweichen. Die Neutralitätspolitik der Schweiz sei seit jeher schlau, verschlagen, egoistisch und daher für uns erfolgreich gewesen. Diese Politik musste jedoch seit jeher mit einem schönen Mäntelchen umkleidet werden. Dieses Mäntelchen sei das Neutralitätsrecht, welche unsere Position als moralisch und ethisch vertretbar darstelle.

Gegenwärtig sei es für den Bundesrat sehr schwierig in Neutralitätsfragen richtig zu reagieren. Die grossen Massenmedien seien für eine Preisgabe der Neutralität vor allem im Interesse von verkaufsfördernden Schlagzeilen. Das Volk hingegen vertrete eine ganz andere Ansicht. Für den Schweizer sei die Neutralität ein unantastbarer Mythos. Aufgabe der Studiengruppe sei es, dem Bundesrat für seine schwierige Aufgabe, einen Mittelweg zwischen Volk und Medien zu finden, geschickte Formulierungen zu unterbreiten, die letztlich beide Seiten befriedigen könnten.

Herr de Pury glaubt, dass im vorliegenden Arbeitspapier sehr gut zum Ausdruck komme, dass die Mitgliedschaft in der EG die Neutralität eines Tages obsolet machen könne.

Herr du Bois schlägt vor, dass im Bericht der Studiengruppe in einem schematisierten Ueberblick die Vor- und Nachteile der

Neutralität bezüglich der verschiedenen Herausforderungen klar aufgezeigt werden sollen.

Frau von Grünigen führt aus, dass die Neutralität ein Prinzip darstelle, das auch in Zukunft Funktion und Bedeutung behalten werde. Zugleich sei nicht auszuschliessen, dass auch in Zukunft Funktion und Bedeutung behalten werde. Zugleich sei nicht auszuschliessen, dass die Neutralität eines Tages obsolet werde, sofern sich Europa auf den gegenwärtigen Bahnen weiterentwickle. Zum jetzigen Zeitpunkt sei hingegen eine Aufgabe der Neutralität nicht zweckmässig. Sie biete uns weiterhin gute Möglichkeiten zum Aktivwerden, die wir leider noch nicht alle ausgeschöpft hätten. Sie sei auch nicht sicher, dass in einem allfälligen europäischen kollektiven Sicherheitssystem die Neutralität aufzugeben sein werde. Auch im kollektiven Sicherheitssystem der UNO sei ja weiterhin Platz für die Neutralität. Diese würde wohl erst beim Beitritt zu einer Verteidigungsunion obsolet. Sie ruft in Erinnerung, dass auch die anderen europäischen Neutralen ihre Neutralität nicht aufzugeben gedächten. Schweden wolle z.B. die Neutralität auch bei einem EG-Beitritt beibehalten und nicht zur Diskussion stellen.

Herr Krafft stellt das Kapitel 7 des Arbeitspapieres über Neutralität und kollektives Sicherheitssystem der Vereinten Nationen zur Diskussion.

Herr Bachofner schlägt vor, dass in diesem Kapitel auch aufgezeigt werde, dass es trotz des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen seit 1945 zu Hunderten von Kriegen gekommen sei. Zu Seite 54, Ende erster Abschnitt merkt er an, dass die Schweiz die Unversehrtheit des Luftraumes während der Golfkrise gar nicht hätte sicherstellen können, weil schlicht die Mittel dazu gefehlt hätten und weiterhin fehlen würden.

Herr Widmer begrüsst es, dass die Vereinbarkeit der schweizerischen Neutralität mit der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen deutlich festgestellt worden sei.

Herr Krafft ruft in Erinnerung, dass der Bundesrat bis anhin jeweils auf die Nichtmitgliedschaft der Schweiz in den Vereinten Nationen hingewiesen und die Wirtschaftssanktionen in autonomer Weise verhängt habe. Aufgrund des Gutachtens von Herrn Schindler werde jedoch deutlich, dass der Bundesrat an sich zur Verhängung der UNO-Wirtschaftssanktionen verpflichtet sei. Für die Zukunft stelle sich somit die Frage, wie die Entscheide des Bundesrates bezüglich Sanktionen zu begründen seien.

Herr Schindler weist darauf hin, dass die Sanktionsbeschlüsse des UNO-Sicherheitsrates nicht "self-executing" seien. Daher müssten sie jeweils von den nationalen Regierungen umgesetzt werden. Auch für die Schweiz stellten diese Resolutionen nicht ein unmittelbar anwendbares Recht dar. Der Bundesrat sei zwar völkerrechtlich verpflichtet, die Wirtschaftssanktionen zu verhängen, in der Form und Umsetzung sei er jedoch weiterhin als Rechtsanwender frei.

Herr Stähelin schlägt vor, dass der letzte Satz auf Seite 56 ("Sie wäre jedoch in der jeweiligen Auseinandersetzung nicht mehr neutral, sondern Konfliktpartei.") ersatzlos gestrichen werde, da er in einem gewissen Widerspruch zu den Ausführungen in Punkt 7.5 stehe.

Herr Bachofner hält es für möglich, dass die Schweiz eines Tages auch an militärischen Zwangsmassnahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen wünsche. Diese Möglichkeit sollte nicht zum vorneherein ausgeschlossen werden. Er tritt daher für eine Umformulierung von Ziffer 7.8 ein (zustimmend Herr Widmer). Ferner hält er den Fall, dass das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen nicht greife, weiterhin für wahrscheinlicher. Daher soll in Ziff. 7.9 die Möglichkeit von konventionellen Kriegen ausführlicher zu Darstellung kommen. Schliesslich befürworte er, dass die Studiengruppe die Aufstellung von schweizerischen Blauhelmen empfehle. (Zustimmend Herren de Pury, Widmer).

Frau von Grünigen ruft in Erinnerung, dass die Entsendung von Blauhelmtruppen in den Vereinten Nationen traditionell eine Aufgabe der neutralen Staaten sei. Ferner weist sie darauf hin, dass auch für den einzelnen Schweizer die Teilnahme an derartigen Blauhelmtruppen völlig freiwillig sei und niemand zum Dienst als Blauhelm gezwungen werde.

Herr Krafft schlägt vor, dass sich die Studiengruppe im Schlussbericht ausführlich mit der Problematik der Vereinbarkeit von Wirtschaftssanktionen mit der Neutralität auseinandersetze. Es sei zu erwarten, dass in Zukunft die Schweiz noch vermehrt zur Teilnahme an Wirtschaftssanktionen ausserhalb des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen aufgefordert werde. Eine derartige Möglichkeit bestünde z.B. im Falle von Jugoslawien. Zur Zeit handle es sich dort um einen Bürgerkrieg und nicht um eine militärische Auseinandersetzung, auf welche das Haager Neutralitätsrecht Anwendung fände. Man könne sich aber den Fall denken, wonach die EG und die Schweiz Serbien und Kroatien als unabhängige Staaten anerkannt hätten und in der Folge Serbien militärisch gegen die Kroaten vorgehe. Dieser Fall wäre neutralitätsrechtsrelevant und es stelle sich die Frage, ob die Schweiz an allfälligen Wirtschaftssanktionen oder einem Embargo der EG gegen Serbien teilnehmen dürfte.

Herr Borer ruft in Erinnerung, dass die Studiengruppe in ihrem Seminar vom Juni den Standpunkt vertreten habe, dass Wirtschaftssanktionen mit der schweizerischen Neutralität vereinbar seien. Dies sei in Ziff. 5.3.6, S. 27, des Arbeitspapiers ausgeführt. Art. 7 und 9 des Haager Abkommens würden nur vorschreiben, dass der neutrale Staat Beschränkungen und Verbote, die er bezüglich der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein könne, anordne, auf beide Kriegsparteien gleichmässig anzuwenden habe. Ferner dürfe der Neutrale dem Kriegführenden keine finanziellen Leistungen zur direkten Verwendung für die Kriegs-

führung zukommen lassen. Im übrigen bestünde aber keine Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsbeziehungen mit den Kriegführenden. Ob die Schweiz Wirtschaftssanktionen gegen einen kriegführenden Staat verhängen wolle oder nicht, sei in erster Linie Sache ihrer allgemeinen Aussenpolitik. Sie müsse unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte, insbesondere auch von neutralitätspolitischen Kriterien, im Einzelfall entscheiden, ob die Ergreifung derartiger Massnahmen im schweizerischen Interesse liege oder nicht. Es wäre angesichts der Bedeutung, die Wirtschaftssanktionen in Zukunft gewinnen könnten, und dem Zwang zur internationalen Solidarität falsch, wenn dem Bundesrat in dieser Frage die Hände gebunden würden.

Herr Schindler hält dafür, dass das gewohnheitsrechtliche Neutralitätsrecht Wirtschaftssanktionen nicht mit der Neutralität für vereinbar betrachte. Die von Herrn Borer wiedergegebene Auffassung entspreche derjenigen des Bundesrates beim Beitritt zum Völkerbund von 1919. In der damaligen Botschaft, die vom eminenten Völkerrechtler Huber ausgearbeitet worden sei, seien Wirtschaftssanktionen mit der Neutralität für vereinbar dargestellt worden. Der Bundesrat habe jedoch diese Meinung 1938 aufgegeben und seither Wirtschaftssanktionen mit der Neutralität für unvereinbar betrachtet. Erst 1990 habe Herr Felber vor dem Parlament die Teilnahme der Schweiz an den Wirtschaftssanktionen der UNO gegen den Irak damit begründet, dass den Neutralen diesbezüglich keinerlei Neutralitätspflichten träfen.

Herr Schindler führt aus, dass die Schweiz völkerrechtlich nicht verpflichtet sei, den Status der Neutralität für alle Zukunft aufrechtzuerhalten. Daher dürfe sie auch ihre Neutralität modifizieren oder anders handhaben. Der Bundesrat könne daher seine Politik auch im Bereiche der Wirtschaftssanktionen wiederum ändern und diese mit der Neutralität für vereinbar erklären.

Herr de Pury warnt davor, dem Bundesrat in dieser Frage zuviel Freiheit geben zu wollen. Wenn die Regierung bei der Ergreifung

von Wirtschaftssanktionen einen weiten Ermessensspielraum erhalte, so wachse die Gefahr, dass ausländische Staaten auf den Bundesrat Druck auszuüben versuchten, um ihn auf ihre Linie zu zwingen. Wenn hingegen Wirtschaftssanktionen mit der Neutralität für nicht vereinbar hingestellt würden, so könne sich der Bundesrat und die Schweizer Diplomaten in gewisser Hinsicht hinter diesem Grundsatz verstecken. Namentlich im Bereiche des COCOM's sei es ihm erfahrungsgemäss zustatten gekommen, dass er seinen amerikanischen Gesprächspartnern jeweils hätte einsichtig darlegen können, dass die Teilnahme der Schweiz am COCOM nicht mit der Neutralität vereinbar sei. Wesentlich sei ferner, dass zwischen den verschiedenen Formen und den Urhebern von Wirtschaftssanktionen eine Unterscheidung gemacht werde. Unbestritten sollte sein, dass die Schweiz an Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen mitwirke. Wenn diese Massnahmen jedoch nur von Einzelstaaten oder regionalen Organisationen getroffen würden, so empfehle sich ein Abseitsstehen. Ferner sei zwischen einzelnen Wirtschaftssanktionen und einem umfassenden Wirtschaftsembargo zu differenzieren.

Herr Stähelin fragt sich, ob die zukünftige Teilnahme der Schweiz an Wirtschaftssanktionen wirklich eine Aenderung des Neutralitätsgewohnheitsrechts notwendig machen würde. Seines Erachtens genüge es, wenn dies als Aenderung der Neutralitätspolitik qualifiziert würde.

Herr Bachofner ist mit dem Begriff "Konzentration auf eine rein militärische Neutralität" nicht mehr glücklich. Es gelte zu unterscheiden zwischen einerseits dem traditionellen Krieg und andererseits den neuen Bedrohungsformen. In diesem Falle würde uns die Neutralität nicht mehr von Nutzen sein, während sie bei einem Krieg durchaus noch Funktionen hätte.

Herr Brunner schlägt vor, den Widerspruch zwischen dem Neutralitätsgewohnheitsrecht und der Wünschbarkeit von einer Teilnahme an Wirtschaftssanktionen durch eine Güterabwägung zu

lösen. Gemäss dem Völkergewohnheitsrecht würden umfassende Wirtschaftsanktionen das Begünstigungsverbot verletzen. Heute würden jedoch diese Sanktionen dazu eingesetzt, um einen Krieg zu verhindern. Der Neutrale, der sich an diesen Wirtschaftssanktionen beteiligte, würde mittelbar zur Kriegsverhinderung beitragen. Eine Güterabwägung zwischen dem Neutralitätsrecht einerseits und diesem Friedensinteresse andererseits würde zum Schluss führen, dass die Teilnahme an derartigen Wirtschaftsanktionen mit der Neutralität vereinbar sein müssten.

Herr Rickenbacher vertritt die Ansicht, dass für einen Kleinstaat die Erhaltung eines möglichst grossen Grades an Freiheit im Vordergrund stehen müsse. Entscheidend sei daher, auf welche Weise er sich diesen Freiheitsraum am besten sichern könne. Seines Erachtens bilde der Grundsatz der Unvereinbarkeit der Neutralität mit der Teilnahme an Wirtschaftssanktionen ein geeignetes Instrument, um gegenüber dem Ausland in dieser Frage einen weiten Spielraum zu behalten.

Herr Schindler vertritt die Meinung, dass das Haager Recht, obwohl in vielerlei Hinsicht überholt und veraltet, für die Schweiz weiterhin einen gewissen Wert beibehalte, weil sie den einzigen rechtlichen Halt für die Bestimmung der schweizerischen Neutralität darstellten. Andere Staaten akzeptierten es, wenn wir uns zur Rechtfertigung unserer Haltung auf dieses Recht abstützten. Bezüglich Wirtschaftssanktionen gelte es folgende Unterscheidung vorzunehmen: zum ersten sei die Teilnahme des Neutralen an Wirtschaftssanktionen im Rahmen der Vereinten Nationen (Kapitel 7 der Charta) zulässig. Zum zweiten seien Wirtschaftssanktionen mit der Neutralität vereinbar, die gegen Staaten mit einem internen militärischen Konflikt ergriffen würden. Problematisch sei nur der dritte Fall von Wirtschaftsanktionen gegenüber einem Staat, der mit einem anderen Staat im Krieg stehe. Sofern einer dieser Staaten das Völkerrecht grob verletzt habe, z.B. weil er das Aggressionsverbot missachtet habe, so könne argumentiert werden, dass alle Staaten der Welt

berechtigt seien, gegen diesen Staat Sanktionen zu ergreifen und damit der Durchsetzung des *ius cogens* Nachachtung zu verschaffen. Auch die Schweiz könnte sich in einem derartigen Falle für berechtigt erklären, durch die Teilnahme an den Wirtschaftssanktionen der übrigen Staatenwelt bei der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und des Friedens zu helfen. Dies wäre eine zweckmässige Möglichkeit, wie das neutralitätsrechtliche Verbot von Wirtschaftssanktionen weiterentwickelt werden könne.

Herr Krafft ruft in Erinnerung, dass die Studiengruppe im Seminar vom Juni das Konzept der Vorwirkungen der Neutralität als überholt erachtet habe. Es habe weitgehender Konsens darüber bestanden, dass die Schweiz in Friedenszeit keinerlei rechtliche Verpflichtungen träfen, sondern dass ein sehr grosser Spielraum zur aussenpolitischen Betätigung bestünde. Es mache den Anschein, dass die Studiengruppe in der heutigen Zusammensetzung auf diesen Entscheid zurückzukommen gedenke.

Herr de Pury hält dafür, dass die Theorie der Vorwirkungen ein gutes Konzept gewesen sei. Der dauernd Neutrale müsse sich bereits in Friedenszeiten so verhalten, dass er nicht in einen zukünftigen Krieg hineingezogen werde. Eine vorsichtige Aussenpolitik würde ihm viele Vorteile bringen. Wesentlich sei, dass der dauernd Neutrale eine glaubwürdige und konsistente Aussenpolitik führe. Wenn wir aber aus opportunistischen Gründen an Wirtschaftssanktionen teilnähmen, so bestünde die Gefahr, dass unsere Neutralität an Wert verlöre.

Herr Brunner ruft in Erinnerung, dass das Konzept der Vorwirkungen die Schweiz in ein enges Korsett aussenpolitischer Glaubenssätze eingebunden und uns daher auch sehr viele Nachteile gebracht habe.

Herr Borer macht deutlich, dass das aufgrund der Ergebnisse des Juni Seminars in den Kapiteln 5 und 6 niedergelegte Neutralitätskonzept hinfällig werde, wenn die Studiengruppe an der Auf-

fassung der Unvereinbarkeit der Wirtschaftssanktionen mit der Neutralität festhalte. Insbesondere sei in diesem Falle ein EG-Beitritt unter Aufrechterhaltung der Neutralität nicht möglich. Er hält es für aussenpolitisch äusserst nachteilig, wenn sich die Schweiz bei Wirtschaftssanktionen, die von einem für uns relevanten Teil der Staatenwelt (z.B. allen EG-Staaten) ergriffen würden, abseits stünde. Dieser Akt der Unsolidarität würde in den entsprechenden Ländern nicht verstanden, und man würde uns dies bei Verhandlungen in anderen Bereichen, in denen wir auf Konzessionen dieser Staaten angewiesen wären, spüren lassen. Er trete nicht dafür ein, dass die Schweiz immer an Wirtschaftssanktionen jedwelcher Staatengruppen teilnehme. Aber dem Bundesrat sollten nicht die Hände durch das überholte und im Neutralitätsrecht nicht ausdrücklich verankerte Axiom der Unvereinbarkeit von Neutralität und Wirtschaftssanktionen gebunden werden.

Herr Krafft stellt fest, dass die Mehrheit der Kommission in ihrer heutigen Zusammensetzung nicht soweit wie Herr Borer gehen möchte. Sie betrachte Wirtschaftssanktionen als mit dem Neutralitätsrecht nicht vereinbar.

Herr Rickenbacher würde dies nicht so scharf formulieren. Um den Bundesrat gewisse Freiheiten zu lassen, schlägt er folgende Umschreibung vor: "Wirtschaftssanktionen sind mit der Neutralität nicht grundsätzlich unvereinbar. Sie sind neutralitätspolitisch relevant."

Frau von Grünigen nimmt die Argumentation von Herrn Schindler auf und tritt dafür ein, dass Wirtschaftssanktionen auch ausserhalb eines kollektiven Sicherheitssystemes mit der Neutralität vereinbar seien, wenn der sanktionierte Staat eine grobe Völkerrechtsverletzung begangen habe und sich die Teilnahme der Schweiz aus Gründen der regionalen Solidarität aufdränge.

Herr de Pury ruft in Erinnerung, dass Wirtschaftssanktionen in der Regel nicht effizient seien und historisch fast nie Wirkung erzielt hätten. Die Schweiz habe sehr gute Erfahrungen mit ihrem Abseitsstehen bei Boykottmassnahmen anderer Staaten gemacht. Diese Politik sollte nicht ohne Not aufgegeben werden.

Frau von Grünigen hält dafür, dass die Wirksamkeit der Wirtschaftsmassnahmen stark von der Zahl der Teilnehmer und dem Willen zur scharfen Anwendung abhinge. In Zukunft würden Wirtschaftsmassnahmen, aber auch Massnahmen politischer Natur an Gewicht gewinnen. Sie denke dabei vor allem an alle Massnahmen zur Non-Proliferation von ABC-Waffen und an Exportverbote von BC-Dual-Use-Gütern. Die Schweiz müsse sich hier im eigenen Interesse kooperativ zeigen und an derartigen politischen Massnahmen aktiv teilnehmen, auch wenn damit gewisse wirtschaftliche Nachteile verbunden wären.

Herr Krafft schlägt vor, die Diskussion über diese Frage vorerst zu unterbrechen und das Kapitel 8 "Neutralität und Gute Dienste" zu besprechen.

Herr Brunner weist darauf hin, dass die Neutralität bei der Leistung von Guten Diensten nicht nur von Vorteil sein könne. Sie könne die Erbringung Guter Dienste auch erschweren. Die Schweiz halte sich aus neutralitätspolitischen Erwägungen sehr oft über Mass zurück.

Frau von Grünigen unterstreicht, dass die Schweiz nur Gute Dienste leisten könne, wenn die betroffenen Staaten damit einver-

standen seien. Sie könne sich nicht aufdrängen. So habe die Schweiz im Jugoslawien-Konflikt ohne Erfolg schon mehrfach ihre Dienste angeboten. Die Guten Dienste seien in Zukunft vor allem auf den Bereich der Verifikation von Abrüstungsmassnahmen und der Schulung von entsprechenden Inspektoren auszuweiten.

Herr de Pury schlägt vor, dass auf Seite 62, 1. Abschnitt, letzter Satz wie folgt abgeändert werde: "Die Erbringung von Guten Diensten trägt zur Wertschätzung unserer Neutralität im Ausland bei."

Herr du Bois ruft die Unterscheidung von technischen und politischen Guten Diensten in Erinnerung. Für politische Gute Dienste fehle der Schweiz das machtpolitische Gewicht. Auch in der KSZE sei die Rolle der Neutralen seit Ueberwindung des Ost-West-Konfliktes geschwunden. Daher halte er die im Arbeitspapier vorgenommene skeptische, realistische Darstellung der Guten Dienste der Schweiz für zutreffend.

Frau von Grünigen führt aus, dass die Neutralen innerhalb der KSZE vor der Ueberwindung des Ost-West-Konfliktes eine wichtige Koordinations- und Vermittlungsfunktion innegehabt hätten. Diese Tätigkeit sei aber nicht sehr kreativ gewesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könnten die Neutralen viel mehr eigene Ideen einbringen und innovative Vorschläge machen. Auch jetzt kämen die anderen KSZE-Staaten wiederum auf die Neutralen zu, sobald es Schwierigkeiten bei der Konsensfindung gäbe. Beweis dafür sei gegenwärtig die Jugoslawien-Krise.

Herr Schindler regt an, dass im Bericht auch Aktivitäten, die über die Guten Dienste hinausgingen, angeführt würden, z.B. die Menschenrechtspolitik, die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit anderen Staaten, der Umweltschutz, die Flüchtlingszusammenarbeit, die Funktion als Depositär der Genfer Konventionen.

Herr du Bois hält die Guten Dienste nicht für eine Funktion der Neutralität, sondern eine unter mehreren Dimensionen unserer Aussenpolitik.

Herr Krafft weist darauf hin, dass die EG auch innerhalb der KSZE immer mehr als Einheit auftrete. Es sei daher fraglich, ob die Schweiz als EG-Mitglied weiterhin bei der Gruppe der N+N in der KSZE mitwirken könne.

Frau von Grünigen gibt zu, dass die Schweiz als EG-Mitglied gewisse Gute Dienste verlieren könnte. Auf der anderen Seite sei es aber durchaus denkbar, dass die Schweiz zusätzliche Möglichkeiten zur Leistung von Guten Diensten im Rahmen der EG gewänne. Sie könnte sich innerhalb der EG auf diesem Bereich besonders profilieren und würde bei der politischen Mediation zugleich das Gewicht der EG in die Waagschale werfen können. Dies sollte auf S. 67 des Berichtes näher ausgeführt werden. (Zustimmend Herren Widmer und de Pury)

Herr Krafft leitet zur Besprechung des Kapitels 9 über.

Herr du Bois hält dafür, dass im Bericht die besondere Effizienz des IKRK bei seiner Aufgabenerfüllung hervorgehoben werde. Die Schweiz müsse helfen, diese Effizienz beizubehalten.

Herr de Pury stellt den Schlüsselsatz auf S. 75 ("Sein Schicksal muss vom Schicksal der Schweiz getrennt bleiben.") in Frage. Er hält es nicht für durchführbar, dass das Schicksal der Schweiz von demjenigen des IKRK völlig getrennt werde.

Herr Schindler, der Mitglied des IKRK ist, hält das Kapitel in der vorliegenden Form für ausgezeichnet. Das IKRK solle möglichst aus der Neutralitätsdiskussion der Schweiz ausgeschlossen bleiben. Jede Einbeziehung könnte sich auf seinen Ruf im Ausland negativ auswirken. Das IKRK sei immer wieder Anfechtungen von Seiten der Liga der Rotkreuzgesellschaften ausgesetzt, die gerne

Aufgaben des IKRK an sich ziehen würde. Sicherlich sei eine völlige Trennung zwischen der Schweiz und dem IKRK faktisch nicht möglich. Im Laufe der letzten Jahrzehnte habe sich jedoch das IKRK ohne Zweifel verselbständigt. Die Neutralität der Schweiz sei für das IKRK weniger wichtig geworden. Die meisten Konflikte, in denen das IKRK tätig sei, seien nicht zwischenstaatliche, sondern rein innerstaatliche Konflikte. Die Neutralität der Schweiz käme in diesen Fällen gar nicht zur Anwendung. Wesentlich sei einzig die Neutralität und Unparteilichkeit des IKRK. Zudem habe das IKRK in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr an eigener Völkerrechtssubjektivität gewonnen; es habe mit einer Vielzahl von Staaten Sitzabkommen abgeschlossen und sei von der UNO als Beobachter zugelassen worden. Je mehr sich die Schweiz in die EG integriere, werde hingegen die Mononationalität des IKRK in Frage gestellt.

Herr Krafft weist darauf hin, dass Herr Sommaruga den Wunsch geäußert habe, der Bundesrat möge mit dem IKRK ein Sitz-Abkommen abschliessen. Dieser Wunsch sei auf S. 75 des Papiers wiedergegeben.

Herr du Bois stellt in Frage, ob die Trennung von IKRK und Schweiz als solche im Ausland perzeptiert werde. In der jetzigen Form erwecke das Papier zum Teil den Anschein, dass sich die Schweiz vom IKRK distanzieren wolle. Um keine Missverständnisse zu wecken, müssten gewisse Formulierungen geändert werden.

Herr Krafft stellt fest, dass die Studiengruppe die Kapitel 7, 8 und 9 des vorliegenden Arbeitspapiers dem Grundsatz nach genehmige. Er bittet Herrn Bachofner, sein Papier über die militärischen Aspekte der Neutralität kurz vorzustellen.

Herr Bachofner führt aus, dass diese Stellungnahme nicht als ein Kapitel des Schlussberichtes gedacht sei, sondern als Diskussionsgrundlage über die Begriffe Krieg und Frieden. Seines Erachtens steht das Statut der Neutralität in der Schweiz vor allem auch deshalb zur Diskussion, weil der Krieg sein Gesicht

grundsätzlich verändert habe. Die Neutralität sei nur noch in einem traditionellen Kriege dienlich. Gegenüber den neuen Formen des Krieges nütze Neutralität alleine jedoch nichts. Herr Bachofner hofft, dass seine Ueberlegungen da und dort im Bericht Niederschlag fänden.

Herr Krafft dankt Herrn Bachofner für seinen Bericht und schlägt vor, dass eine nähere Diskussion des Papiers im nächsten Seminar im Zusammenhang mit den Ueberlegungen zu Gesamteuropa durchgeführt werde. Er schlägt vor, das Kapitel 2 des vorliegenden Arbeitspapiers zu diskutieren. Zu Ziffer 2.1 merkt er an, dass im Bericht ein Hinweis darauf nötig sei, dass viele Staaten im Falle eines Krieges nicht mehr das Neutralitätsrecht anwendeten, sondern den Status einer Nicht-Konfliktpartei einnahmen.

Herr Borer erläutert, dass dieses Kapitel zur Einstimmung auf die Neutralitätsdiskussion gedacht sei. Die aufgeworfenen Problemfelder würden jeweils in einem späteren Kapitel des Berichtes wieder aufgenommen und einer Beantwortung zugeführt. Insofern bedürfe das Kapitel noch einiger Korrekturen und Anpassungen. So sei etwa der Begriff der "Verschweizerung Europas" in Ziffer 2.9 zu streichen. Ferner habe sich aufgrund einer Diskussion mit Herrn Bachofner gezeigt, dass die Ziff. 2.6 unzutreffend sei und ebenfalls gestrichen werden müsse.

Herr Krafft leitet zur Diskussion des im Anschluss an das letzte Seminar überarbeitete Kapitel 5 über und nimmt erneut die Diskussion über die Vereinbarkeit von Wirtschaftssanktionen mit der Neutralität auf.

Herr Schindler betont, dass die Schweiz völkerrechtlich berechtigt sei, ihre Neutralität völlig aufzugeben. Daraus sei zu schliessen, dass sie auch das Recht habe, ihre Neutralität zu reduzieren oder neu zu umschreiben. Wichtig sei dabei, dass die Schweiz ihre Neutralität auch in Zukunft konsequent und berechenbar handhabe. Zuständig für eine derartige neue Um-

schreibung unserer Neutralität wäre in erster Linie der Bundesrat. Falls die Regierung diesen Schritt unternähme, wäre es seines Erachtens nicht notwendig, dass die Staatenwelt durch Notifikation auf die Aenderung der schweizerischen Neutralität aufmerksam gemacht würde.

Herr Borer hält es für verfehlt, wenn die Aenderung unserer Neutralitätspolitik in Form einer Notifikation bekannt gemacht würde. Ein derartiger Schritt würde im Ausland Unsicherheit und Zweifel an der Glaubwürdigkeit unserer Neutralität wecken. Im Inland würde er auf grösste Kritik stossen. Das Neutralitätsrecht sei ein relativ unklares und umstrittenes Recht. Wenn zur schweizerischen Interessenwahrung eine Aenderung unserer Neutralitätspolitik notwendig sei, so könne dies der Bundesrat im Rahmen der Führung der Aussenpolitik im Rahmen eines Fall zu Fall Vorgehens tun. Es sei in keiner Weise notwendig oder zweckmässig, wenn analog zu den Leitsätzen von 1954 der Bundesrat im Jahre 1992 wiederum Leitsätze über die Neutralität herausgeben würde. Derartige Leitsätze würden die Gefahr in sich bergen, der Neutralitätspolitik der Schweiz unnötigerweise Fesseln anzulegen. Herr Borer erinnert daran, dass der Bundesrat ausdrücklich von der Studiengruppe eine politische Beurteilung der Neutralitätsproblematik verlangt habe; die rechtlichen Fragen seien von eminenten Völkerrechtlern zur Genüge untersucht worden. Die Neutralität sei primär ein politisches Instrument der schweizerischen Aussenpolitik. Daher müssten auch die Herausforderungen und Problemfelder der Neutralität, insbesondere auch die Frage der Wirtschaftssanktionen, eine politische Wertung erfahren. Man sollte sich nicht zu streng vom überholten Neutralitätsrecht leiten lassen.

Herr Schindler weist darauf hin, dass die Haager Abkommen von 1907 den heutigen Verhältnissen nicht mehr gänzlich angepasst seien. Das Neutralitätsrecht sei relativiert und müsse in erster Linie als blosse Richtlinie verstanden werden. Dies sei im Bericht klar auszuführen.

Frau von Grünigen unterstützt die These, dass wir die Neutralitätsfragen primär aus einem politischen Gesichtswinkel und nicht aus einem rechtlichen angehen sollten. Sie vertritt den Standpunkt, dass die Teilnahme an Wirtschaftssanktionen grundsätzlich mit der Neutralität vereinbar sei. Die Schweiz müsse im Einzelfall prüfen, ob die Teilnahme an derartigen Massnahmen in ihrem aussenpolitischen Interesse liege. Zwar sei diese Politik zur Zeit des Völkerbundes gescheitert und es müsse deshalb vermieden werden, den Begriff der differenziellen Neutralität erneut aufzunehmen. Das heutige Umfeld unterscheide sich aber grundsätzlich von der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg. Es bestünde heute durchaus die Hoffnung, dass mit wirtschaftlichen und politischen Sanktionen Kriege vermieden werden könnten.

Herr de Pury stimmt zu, dass die Studiengruppe über diese Fragen keine juristische Diskussion führen solle. Der einfache Mann von der Strasse würde diese Diskussion in keiner Weise verstehen. Das Neutralitätsrecht habe sich nicht geändert, geändert habe sich aber das aussenpolitische Umfeld, so dass die Neutralitätspolitik angepasst werden müsse.

Herr du Bois hält eine neutralitätsrechtliche Diskussion für zu akademisch. Wir müssten uns vom überholten Neutralitätsrecht, das im Ausland nicht verstanden werde, lösen. Der eigentliche Kern und Zweck der Neutralität bestehe in der Nichtteilnahme an einem Krieg. Auf diesen Kern sollte die Neutralität beschränkt werden.

Herr Rickenbacher hält es im Interesse der Schweiz für zweckmässig, bezüglich der Neutralität eine kontinuierliche Entwicklung einzuhalten. Damit würde gegenüber dem Ausland das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit unserer Neutralität gestärkt und gegenüber dem schweizerischen Stimmbürger keine Verunsicherung geschaffen. Das Arbeitspapier umschreibe aber in der jetzigen Form, insbesondere in Ziffer 5.3.2, einen Bruch in unserer Neu-

tralitätspolitik. Dieser Abschnitt sei abzuändern. Für die Zukunft sei zu erwarten, dass Konflikte weniger die Form von militärischen Auseinandersetzungen und mehr neuartige Formen annehmen. Er halte es nicht für zweckmässig, wenn bei diesen neuen Konfliktsformen von unseren bewährten Grundsätzen der Nichtteilnahme abgewichen werde. Daher sei er gegen die Vereinbarkeit von Wirtschaftssanktionen mit der Neutralität.

Herr Schindler glaubt, dass die Studiengruppe nicht darum herumkäme, vom Dogma der Unvereinbarkeit von Wirtschaftssanktionen mit der Neutralität auszugehen. In der Folge könne die Gruppe jedoch argumentieren, dass sich das Neutralitätsrecht und die aussenpolitische Umwelt grundsätzlich verändert habe. Daher sei das Neutralitätsrecht nicht mehr anwendbar, wenn Sanktionen im Rahmen eines kollektiven Sicherheitssystemes globaler oder regionaler Natur beschlossen würden. Ferner könne die Notwendigkeit der regionalen Solidarität dazu führen, dass die Schweiz auch an Wirtschaftssanktionen, die von einer regionalen Organisation, wie etwa der EG verhängt würden, mitmachen könnte.

Herr de Pury tritt dafür ein, dass das System der Vorwirkungen nicht aufgegeben werde. Dies sei ein logisches Konzept. Hingegen sei das Dogma "Wirtschaftssanktionen seien mit dem Neutralitätsrecht nicht vereinbar" unzweckmässig. Aber derartige Wirtschaftssanktionen seien neutralitätsrelevant. Daher solle man bei der bewährten Politik bleiben und nicht an diesen Sanktionen teilnehmen.

Herr Bachofner will die Neutralität nutzen, um auch im neuen Bedrohungsumfeld überleben zu können. Gegenüber diesen neuen Gefahren sei vor allem Solidarität mit anderen Staaten notwendig.

Herr du Bois merkt an, dass es für die Perzeption der schweizerischen Neutralität im Ausland wichtiger sei, sich in Konflikten unparteiisch und berechenbar zu verhalten, als sich streng dem überholten Neutralitätsrecht zu verpflichten.

Herr Borer ruft in Erinnerung, dass eine rechtliche Diskussion der Sanktionsproblematik nur von einer Handvoll Juristen verstanden würde. Es sei unbedingt eine politische Umschreibung notwendig. Diese könne anschliessend rechtlich begründet werden.

Frau von Grünigen hebt hervor, dass die Neutralität sehr viel mehr politische Aktivität zulasse, als dies manchmal in der Vergangenheit praktiziert worden sei. Vor allem nach dem 2. Weltkrieg sei die Neutralität oft zur Rechtfertigung schweizerischen Abseitsstehens angeführt worden. Heute ginge es darum, die Neutralität auf ihren wesentlichen Kern zurückzuführen, was gerade bei Wirtschaftssanktionen und anderen kollektiven Massnahmen mehr Handlungsspielraum gäbe, den wir aussenpolitisch nutzen sollten. Dies sollte im Bericht deutlich zum Ausdruck kommen.

Herr Rickenbacher ruft in Erinnerung, dass die Neutralität uns auch daran gehindert habe, aussenpolitische Dummheiten zu begehen und unsere Kräfte zu überschreiten. Dies sollte auf S. 24 des Papieres besser zum Ausdruck gebracht werden. Die letzten Sätze des ersten Abschnittes auf S. 24 sollten gestrichen werden.

Herr Bachofner tritt dafür ein, dass in Ziff. 5.3.4 des Arbeitspapieres das Wort "Krieg" und nicht der Begriff "Militär" verwendet werde. Die Schweiz wolle sich von Kriegen fernhalten, bei der Abwehr von neuen Gefahren aber kooperativ mit anderen Staaten zusammenarbeiten. Für die Abwehr neuer Bedrohungsformen sei mitunter auch der kooperative Einsatz des schweizerischen Militärs notwendig.

Herr Brunner tritt dafür ein, dass die Formulierung in Ziff. 5.3.4 positiver ausfalle, und der Begriff der Reduktion ver-

mieden wäre. Denkbar seien Formulierungen wie "Konzentration auf das Wesen der Neutralität, Anwendung des rechtlichen Kernes des Neutralitätsrechts, Neutralität ausnutzen, um mehr zu tun als früher".

Herr Krafft stellt die Frage, ob die Unterscheidung auf S. 26 zwischen Glaubwürdigkeit und Berechenbarkeit der Neutralität zweckmässig sei.

Herr Brunner ruft in Erinnerung, dass der Begriff der Glaubwürdigkeit unserer Neutralität mit der herkömmlichen Neutralitätspolitik eng verbunden sei. Die Regierung habe alles und jenes in den Begriff der glaubwürdigen Neutralitätspolitik hineininterpretiert und auf diese Weise eine aktive Aussenpolitik in vielen Bereichen verhindert. Das Bemühen um Glaubwürdigkeit dürfe nicht erneut zur Inaktivität führen und verhindern, dass die Schweiz aussenpolitische Verantwortung übernehme. S. E. sollte auf den Begriff der Glaubwürdigkeit in Zukunft verzichten. Der Begriff der Berechenbarkeit und Voraussehbarkeit genüge vollauf.

Herr Rickenbacher widerspricht dem und hält dafür, dass der Begriff der Glaubwürdigkeit der übergeordnete Ausdruck sei. Die Berechenbarkeit sei lediglich ein Element der Glaubwürdigkeit. Er sei gegen eine Beschränkung der Glaubwürdigkeit auf die militärische Bewaffnung. Diese alleine würde unsere Neutralität noch nicht glaubwürdig machen. Notwendig sei vielmehr, dass jede Streitpartei darauf zählen könne, dass wir ihrem Gegner unsere Armee oder unser Territorium nicht zur Verfügung stellen würden.

Herr Brunner merkt an, dass die Glaubwürdigkeit, im ausgedehnten Sinne, wie sie in den Erklärungen des Bundesrats jeweils Anwen-

ung fände, angesichts der faktischen Abhängigkeit der Schweiz von der EG in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht höchst fraglich sei. Seines Erachtens müsse daher der Begriff der Glaubwürdigkeit auf die militärische Kampfkraft reduziert oder völlig aufgegeben werden.

Herr du Bois glaubt, dass unsere Neutralität und ihre Glaubwürdigkeit im Ausland oft ganz anders perzeptiert würde als im Inland. So habe z.B. der Entscheid des Bundesrates, nicht an den Sanktionen gegen Südafrika teilzunehmen, dazu geführt, dass die Schweiz in der Dritten Welt als nicht mehr neutral verstanden wurde. Im Gegensatz dazu sei die Verknüpfung der Begriffe Glaubwürdigkeit mit demjenigen der Kampfkraft klar definiert und daher zweckmässig.

Herr Rickenbacher schlägt vor, die Begriffe in eine Ziel/Mittel-Relation zu stellen. Das Ziel sei eine glaubwürdige Neutralitätspolitik; ein Mittel dazu sei die Führung einer berechenbaren Aussenpolitik.

Herr De Pury hält fest, dass sich in der Studiengruppe offensichtlich zwei verschiedene Meinungen gegenüberständen. Die eine Auffassung wüschte die Aufgabe des Konzepts der Vorwirkungen der Neutralität, eine Rückkehr zur Neutralität, wie sie die Schweiz nach dem Ersten Weltkrieg geführt habe sowie die Vereinbarkeit von Neutralität und Wirtschaftssanktionen. Gemäss dieser Auffassung sei ein EG-Beitritt mit der Neutralität vereinbar. Die andere Auffassung, die auch er vertrete, möchte am Konzept der Vorwirkungen der Neutralität und der Unvereinbarkeit mit dem Wirtschaftssanktionen festhalten. Für diese Richtung würde die Neutralität bei einem EG-Beitritt der Schweiz an Glaubwürdigkeit verlieren. Zwar sei auch er für einen EG-Beitritt, aber s.E. würde die Schweiz dann eine andere Neutralität als heute pflegen. Diese Differenz in den Anschauungen sollte im Bericht aufgezeigt werden. Es habe keinen Sinn, diese Unterschiede verstecken zu wollen.

Herr Krafft schlägt vor, dass Herr Borer aufgrund der heutigen Diskussion versucht, das Kapitel 5 neu zu formulieren. Er leitet zur Diskussion des Kapitels 6 über und merkt an, dass gemäas den neuesten Entwicklungen, die Schweiz nie der Europäischen Gemeinschaft, sondern allenfalls der Politischen Union beitreten werde. Zwar stehe diese Politische Union in ihren Konturen noch nicht endgültig fest, ihr Zustandekommen sei aber gesichert. In diesem Kapitel 6 müssten schwierigste Fragen grundsätzlicher Natur beantwortet werden. Bezüglich der Neutralität könnten drei verschiedene Haltungen eingenommen werden. Erstens könnte argumentiert werden, die Neutralität sei mit dem EG-Beitritt kompatibel oder zweitens sie sei nicht kompatibel. Oder drittens könnte der Standpunkt vertreten werden, der EG-Beitritt des Neutralen könne nur unter gewissen Vorbehalten erfolgen; diese müssten beim Beitrittsverfahren negoziert werden.

Herr Bachofner schlägt vor, dass in diesem Kapitel verschiedene Szenarien entwickelt und ihre Auswirkungen auf die Neutralität dargestellt würden.

Herr Borer hält fest, dass sich bezüglich der Neutralitätsrelevanz die verschiedenen Szenarien EG-Beitritt, EWR oder Alleingang nur graduell unterscheiden würden. S. E. könne die Schweiz auch als EG-Mitglied durchaus neutral bleiben. Es sollte vermieden werden, dass die EG-Gegner mit dem Schlagwort Neutralität eine schnittige Waffe im Kampf gegen den Beitritt der Schweiz in die Hand bekämen.

Herr Rickenbacher hält es ebenfalls für verfehlt, wenn hier ein Phantom aufgebaut würde, das als Mittel gegen eine EG-Integration Verwendung finden könnte. Er hält es überhaupt für gefährlich, ein Kapitel mit der Ueberschrift "Neutralität und europäische Integration" in den Schlussbericht aufzunehmen. Diese Problematik sollte nicht derart herausgestrichen werden. S.E. sei das Ziel der schweizerischen Aussenpolitik die Integration in

Westeuropa. Als Mittel dazu könne auch eine relativierte Neutralität dienen.

Herr Schindler hält es für nützlich, wenn verschiedene Szenarien zur Darstellung kämen. In jedem der Szenarien Beitritt, EWR oder Abseitsstehen könnte dargestellt werden, wie sich die Neutralität entwickeln werde. Ergebnis dieser Darlegungen könnte sein, dass das Abseitsstehen von der EG sich am negativsten auf die Neutralität der Schweiz auswirken würde.

Herr Brunner tritt dafür ein, dass im Bericht klar zum Ausdruck gebracht werde, dass ein Mitglied der EG sich klar und eindeutig hinter die Zielsetzungen der Gemeinschaft stellen müsse und dass in einigen Jahren die Neutralität der Schweiz hinfällig werden könnte.

Herr Krafft bricht aus Zeitgründen die Diskussion über dieses Kapitel ab. Er gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass in den Tagungen vom Freitag, 18. Oktober 1991 und Montag, 2. Dezember 1991 möglichst alle Mitglieder der Studiengruppe teilnehmen werden. Er stellt in Aussicht, dass vorgängig zu diesen Tagungen wiederum Arbeitspapiere versandt werden. Er dankt allen Teilnehmern für ihre aktive Präsenz und schliesst das Seminar.



Thomas G. Borer